

## Satzung zur 2. Änderung

### der Entschädigungssatzung der Gemeinde Labenz vom 15.08.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und über Entschädigungen der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.11.2019 folgende Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

#### Artikel I

Der bisherige § 8 erhält folgende Fassung:

#### **§ 8**

##### **Entschädigungszahlungen im Bereich der freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des für die Gemeindewehrführerin oder den Gemeindewehrführer geltenden Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro monatlich.
- (5) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro monatlich.

#### Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Labenz  
Der Bürgermeister

  
Hardtke



Labenz, den 03.12.2019